

Alte Fassung von
Richtlinien der Stadt Ahrensburg zur
Förderung der Tagesmütter und –väter

1. Allgemeines

Die Bezuschussung zum Aufbau bzw. Erhalt einer Rentenversicherung für Tagesmütter und –väter in der Stadt Ahrensburg ist eine freiwillige Aufgabe und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.

2. Voraussetzung der Leistungsgewährung

- 2.1. Voraussetzung für die freiwillige Förderung sind:
 - 2.1.1 Qualifizierung der Tagespflegeperson
 - 2.1.2 Gleichzeitige Betreuung von mindestens drei Ahrensburger Kindern im Alter bis zu 10 Jahren bzw. bis zur Beendigung der Grundschulzeit
 - 2.1.3 Mitglied im Verein Tagesmütter und –väter Stormarn e.V.
 - 2.1.4. Abschluss einer Rentenversicherung als Gruppenvertrag über den Verein Tagesmütter und –väter e.V.
Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- 2.2. Sollte in einem Monat keine gleichzeitige Betreuung von drei Ahrensburger Kindern erreicht sein, so wird dieser Monat mit angerechnet. Ist der Zeitraum länger als ein Monat, wird der Zuschuss um die weiteren vollen Monate gekürzt.
- 2.3. Unter Einhaltung der Ziffern 2.1. und 2.2. erhalten auch die Tagesmütter und –väter, die in der krippenähnlichen Einrichtung „Die Wurzelzwerge“ tätig sind, einen Rentenzuschuss nach dieser Richtlinie.

Neue Fassung
Richtlinie zur Bezuschussung der Altersvorsorge von
Tagespflegepersonen in Ahrensburg

1. Allgemeines

Die Bezuschussung zum Aufbau bzw. Erhalt einer Rentenversicherung für Kindertagespflegepersonen in der Stadt Ahrensburg ist eine freiwillige Leistung und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.

2. Voraussetzung der Leistungsgewährung

- 2.1. Voraussetzung für die freiwillige Bezuschussung sind:
 - 2.1.1 Qualifizierung der Tagespflegeperson
 - 2.1.2 gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII des Kreises Stormarn im einer Pflegestelle im Stadtgebiet Ahrensburg
 - 2.1.3 Gleichzeitige Betreuung von mindestens drei Ahrensburger Tageskindern im Alter bis zu 10 Jahren bzw. bis zur Beendigung der Grundschulzeit
 - 2.1.4 Mitgliedschaft im Verein Tagesmütter und –väter Stormarn e.V.
 - 2.1.5. Abschluss einer Rentenversicherung als Gruppenvertrag über den Verein Tagesmütter und –väter e.V., einer Rürup Rentenversicherung, einer Riesterrente oder vergleichbaren privaten Rentenversicherung.
 - 2.1.6. Selbständige Tagespflegepersonen, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, erhalten den Zuschussbetrag auf Nachweis Ihrer Zahlungen an die Deutsche Rentenversicherung.
Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- 2.2. Sollte in einem Monat keine gleichzeitige Betreuung von drei Ahrensburger Kindern erreicht sein, so wird dieser Monat mit angerechnet. Ist der Zeitraum länger als ein Monat, wird der Zuschuss um die weiteren vollen Monate gekürzt.
- 2.3 entfällt

3. Auszahlung der Bezuschussung

- 3.1 Eine Bezuschussung der Tagespflegeperson erfolgt auf schriftlichen Antrag, nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.
- 3.2 Legt die Tagespflegeperson die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.
- 3.3 Die Auszahlung erfolgt ab Antragsstellung, eine rückwirkende Bezuschussung ist nicht möglich.
- 3.4 Die Bewilligung erfolgt generell für ein Jahr, Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.
- 3.5 Die Tagespflegeperson erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 25,56€. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich auf das Konto des Vereins Tagesmütter und –väter e.V.

4. Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegepersonen und der Verein Tagesmütter und –väter e.V. unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Tagespflegepersonen und der Verein haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitwirkungspflicht bei entscheidenden Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Bewilligung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

5. Inkrafttreten

3. Auszahlung der Bezuschussung

- 3.1 Eine Bezuschussung der Tagespflegeperson erfolgt auf schriftlichen Antrag, nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.
- 3.2 Legt die Tagespflegeperson die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.
- 3.3 Die Auszahlung erfolgt ab Antragsstellung, eine rückwirkende Bezuschussung ist nicht möglich.
- 3.4 Die Bewilligung erfolgt generell für ein Jahr, Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.
- 3.5 Der monatliche Zuschussbetrag der Stadt Ahrensburg beträgt 30,00€ und wird bei Vorliegen der Voraussetzungen einmal jährlich
a) im Falle der Sammelversicherung auf das Konto des Vereins Tagesmütter und –väter e.V.,
b) im Falle gesetzlicher oder privater Altersvorsorge auf das Konto des Antragstellers, überwiesen.
- 3.6 Die zweckgebundene Verwendung ist vom Zuwendungsempfänger zu belegen.

4. Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegepersonen und der Verein Tagesmütter und –väter e.V. unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I).

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie vom 01.01.2004 tritt mit Ablauf des 30.06.2017 außer Kraft. Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2017 in Kraft.